

**Klage, eingereicht am 25. September 2008 —
Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundes-
republik Deutschland**

(Rechtssache C-424/08)

(2009/C 69/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Schima und A. Sipos, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin:

- Festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen verstoßen hat, dass die zuständigen deutschen Behörden nicht für alle unter Artikel 9 dieser Richtlinie fallenden Betriebe externe Notfallpläne erstellt haben.
- Der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 96/82/CE verlangt von den Mitgliedstaaten, für alle unter Artikel 9 dieser Richtlinie fallenden Betriebe sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden einen externen Notfallplan für Maßnahmen außerhalb des Betriebs erstellt. Diese externen Notfallpläne hätten nicht nur Informationen über Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände sowie außerhalb des Betriebsgeländes zu enthalten, sondern auch die Öffentlichkeit über den Unfall und das richtige Verhalten zu unterrichten. Des Weiteren seien beispielsweise auch Informationen für die Notfall- und Rettungsdienste anderer Mitgliedstaaten im Fall eines schweren Unfalls mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen in die externen Notfallpläne aufzunehmen.

Gegenstand der vorliegenden Klage sei die Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen Art. 11 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 96/82/CE verstoßen habe, dass sie nicht für alle unter Art. 9 dieser Richtlinie fallenden Betriebe externe Notfallpläne erstellt habe.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Tübingen
(Deutschland) eingereicht am 15. Oktober 2008 — FGK
Gesellschaft für Antriebsmechanik mbH gegen Notar
Gerhard Schwenkel**

(Rechtssache C-450/08)

(2009/C 69/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Tübingen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: FGK Gesellschaft für Antriebsmechanik mbH

Beklagter: Notar Gerhard Schwenkel

Beteiligte: Präsidentin des Landgerichts Tübingen

Vorlagefrage

1. Ist die Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17.7.1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital⁽¹⁾ (in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10.6.1985) dahingehend auszulegen, dass die Gebühren, die ein beamteter Notar für die notarielle Beurkundung eines unter die Richtlinie fallenden Rechtsgeschäftes erhebt, Steuern im Sinne der Richtlinie sind, wenn nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften einerseits auch beamtete Notare als Notare tätig werden können und selbst Gläubiger der dafür entstehenden Gebühren sind und der Staat auf Grund eines generellen Verzichts keinen Anteil an den Beurkundungsgebühren für Geschäfte, die unter die Richtlinie fallen, erhält?

⁽¹⁾ ABl. L 249, S. 25.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der
Niederlande (Niederlande), eingereicht am 23. Oktober
2008 — Don Bosco Onroerend Goed BV/Staatssecretaris
van Financiën**

(Rechtssache C-461/08)

(2009/C 69/29)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande